

Richtlinien
für den Servicedienst
„Essen auf Rädern“
der Gemeinde Eschenau

1. Diese Serviceleistung der Gemeinde Eschenau kann beansprucht werden
 - a) von allen Senioren ab 60 Jahren
 - b) von allen behinderten oder kranken Menschen, die nicht in der Lage sind, sich selbst eine warme Mahlzeit zuzubereiten oder ein solches von anderen Personen zu erhalten.
 - c) von allen weiteren Personen, soweit das vorhandene Thermogeschirr nicht für Personen aus Abs. a) und b) benötigt wird.
2. Die Zustellung des täglichen Menüs erfolgt während der Zeit von 11.30 Uhr bis 12.30 Uhr durch die von der Gemeinde Eschenau bestellten Personen.
3. Die Zustellung an nur bestimmten Tagen ist generell möglich.
4. Änderungen sind von Montag bis Freitag spätestens bis 10.00 Uhr beim Gemeindeamt zu melden.
5. Der Menüplan wird wöchentlich (jeweils am Donnerstag) übergeben.
6. Der Verkaufspreis pro Menü beträgt
 - für Personen aus 1 a) und 1 b) den jeweils gültigen Einkaufspreis mit einem Aufschlag von 1 €, aufgerundet auf den nächsten ganzen €.
 - für Personen aus 1 c) den jeweils gültigen Einkaufspreis mit einem Aufschlag von 2 €, aufgerundet auf den nächsten ganzen €.
 - das Essen für die Kindergärten und Volksschule wird zum Einkaufspreis, aufgerundet auf den nächsten ganzen €, weitergegeben.
7. Die Abrechnung erfolgt jeweils monatlich mittels Erlagschein.
8. Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Bürgermeister Günter Buchner

Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2025